

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen
der allgemeinen Sonderschulen
der allgemein bildenden höheren Schulen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen
der Textilfachschule Haslach
der HTL für Lebensmitteltechnologie Wels
ausgenommen Bundesschulen
in Oberösterreich

Geschäftszahl: KKM-10/32-KKM/2020

Abteilung **Präs/6**
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Dr. Gertrude Jindrich
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-4131
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 13. Mai 2020

Ihr Zeichen:

Schulärztliche Tätigkeit bis Schuljahresende

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren,

mit Schreiben vom 24. April 2020 (siehe Anhang) teilte das BMBWF den Bundesschulärztinnen und -ärzten mit, welche schulärztlichen Tätigkeiten für den Rest des laufenden Schuljahres an den Bundesschulen durchzuführen bzw. nicht durchzuführen sind. In Anlehnung an dieses Schreiben werden seitens des Amts der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit in Kooperation mit der Bildungsdirektion OÖ. allen schulärztlich versorgten Schulen in OÖ (ausgenommen Bundesschulen) folgende schulärztliche Tätigkeiten bis zum Schuljahresende empfohlen:

Beratung bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen:

Den Schulärztinnen und Schulärzten kommt nun die wichtige Aufgabe zu, die Schulleitung und Schulgemeinschaft bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch Beratung, Vorzeigen, Schulung, Beobachtung, Hinweis auf häufig gemachte Fehler etc. zu unterstützen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die altersadäquate Information der Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie zum Thema COVID-19.

Beratung in Bezug auf die Reinigung der Schule soll in Kooperation mit Schulwart und Reinigungskräften erfolgen, insbesondere in Hinblick auf den sparsamen und gezielten Einsatz von Desinfektionsmitteln und auch auf die Notwendigkeit von Hautschutz und Hautpflege, um Hautreizungen und schlimmstenfalls Ekzembildung zu vermeiden.

Reihenuntersuchungen:

Die jährlichen Untersuchungen nach §66 SchUG sind für das verbleibende Schuljahr auszusetzen.

Konsultationen und andere Untersuchungen:

Akut erkrankte Schülerinnen und Schüler sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach ärztlichem Ermessen körperlich zu untersuchen und müssen so rasch wie möglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Bei Verdacht auf Infektion mit dem neuen Corona-Virus soll die Schulärztin/der Schularzt keinesfalls eine Untersuchung vornehmen. Auch präventive Untersuchungen sind nicht vorgesehen! Sollten noch Untersuchungen zur Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern ausständig sein (z. B. an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt) hat eine Rücksprache mit der Bildungsdirektion zu erfolgen.

Im Schularztzimmer:

Im Wartebereich des Schularztzimmers ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Im Vorraum sowie im Schularztzimmer soll sich immer nur eine Schülerin/ein Schüler aufhalten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen, eine Terminvergabe (z. B. durch Eintragen in eine Liste vorm Schularztzimmer) wird empfohlen.

Für Ärztinnen und Ärzte sowie Schülerinnen und Schüler besteht Maskenpflicht (Mund-Nasenschutz). Nach Betreten des Schularztzimmers sind nach Aufforderung durch die Schulärztin/den Schularzt die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Auch im Schularztzimmer ist der vorgeschriebene Abstand möglichst einzuhalten und die Kontaktzeit möglichst kurz zu halten.

Anschließend ist eine Desinfektion der Türklinken, nach ärztlichem Ermessen und Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln durchzuführen und zu lüften.

Ausstattung mit Schutzausrüstung:

Es wird empfohlen, den Schulärztinnen und Schulärzten – falls erforderlich – einen Mund-Nasenschutz, Flächen- und Händedesinfektionsmittel, sowie Einmalhandschuhe seitens der Schule/des Dienstgebers zur Verfügung zu stellen.

Beratung bei der Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern:

Eine wesentliche Aufgabe ist die Beratung bei der Betreuung gesundheitlich beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und behandelnden

Ärztinnen und Ärzten. Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Schulbesuch möglich ist, ist im Einzelfall auf Basis der ärztlichen Gutachten durch die Schulleitung zu treffen.

Schulärztinnen und Schulärzte, die selbst einer Risikogruppe angehören, werden ersucht, weiterhin für telefonische Beratung zur Verfügung zu stehen. Die aktuelle COVID-19-Risikogruppe-Verordnung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ([Coronavirus - Rechtliches](#)).

Weitere Informationen:

Der Schulbetrieb wird unter Einhaltung verschärfter Hygiene-Auflagen stattfinden. Dafür wurde aufbauend auf Vorgaben des Gesundheitsministeriums ein eigenes Hygiene-Handbuch erstellt (siehe Beilage). Seitens des BMBWF wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Hygiene-Handbuchs an den Schulen verbindlich umzusetzen sind.

Die Schulärztinnen und Schulärzte sollen die Schule entsprechend den Vorgaben im Hygienehandbuch beraten und die Schulleitung unterstützen.

Das Hygienehandbuch, Plakate und Kurzvideos zum Thema Hygiene finden Sie auf der Website des BMBWF unter www.bmbwf.gv.at/hygiene. Dort finden Sie auch ein Hygienehandbuch und Plakate für Internate. Weitere Informationen zu Hygienethemen (z. B. Umgang mit dem MNS, Ausziehen von Handschuhen) stehen unter <https://www.bildung-ooe.gv.at> zum Download bereit.

Die Direktionen werden ersucht, dieses Schreiben an ihren Schulerhalter und ihre Schulärztin/ihren Schularzt möglichst rasch weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Stöger

Direktor, Abt. Gesundheit



Mag. Melanie Öttl

Bildungsdirektion OÖ